

Landgericht München I

Az.: 37 O 6533/24



In dem Verfahren

Bayerische Medien Technik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Strässle, Balanstraße 69b, 81541 München
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Weisser** Ralf, Malsenstraße 9, 80638 München

gegen

- 1) **UPLINK NETWORK GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Michael Radomski, Thomas Weiner und Florian Ihlow, Heerdter Sandberg 32, 40549 Düsseldorf
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Blomstein Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH**, Oranienburger Straße 66, 10117 Berlin

- 2) **Radomski** Michael, c/o UPLINK Network GmbH, Heerdter Sandberg 32, 40549 Düsseldorf
- Antragsgegner -
- 3) **Weiner** Thomas, c/o UPLINK Network GmbH, Heerdter Sandberg 32, 40549 Düsseldorf
- Antragsgegner -
- 4) **Ihlow** Florian, c/o UPLINK Network GmbH, Heerdter Sandberg 32, 40549 Düsseldorf
- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 37. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Althaus, die Richterin am Landgericht Attenberger und den Richter am Landgericht Schmelcher am 17.06.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Der Streitwert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege der einstweiligen Verfügung gegen mehrere von den Antragsgegnern aufgestellte Behauptungen und begehrt deren künftige Unterlassung auf Grundlage des UWG.

Die Antragstellerin ist ein seit 30 Jahren in München beheimatetes Unternehmen, das für Rundfunkanbieter in Bayern technische Dienstleistungen erbringt. Gesellschafter der Antragstellerin sind die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), die Aufsichtsbehörde für den privaten Rundfunk in Bayern, und der Bayerische Rundfunk, der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter in Bayern. Die Antragstellerin ist derzeit der Sendernetzbetreiber für die Verbreitung fast aller privaten Hörfunkangebote in Bayern über UKW. Sie hat mit den betreffenden Hörfunkanbietern Verträge über die UKW-Verbreitung von deren Programmen geschlossen, die eine Laufzeit bis zum Sommer 2025 haben. Die Antragstellerin ist Eigentümerin und Betreiberin einer Vielzahl von UKW-Antennen und UKW-Sendeanlagen für die Übertragung von UKW-Signalen in Bayern.

Die Antragsgegnerin zu 1, deren Geschäftsführer die Antragsgegner zu 2 bis 4 sind, betreibt selbst und über die von ihr Anfang 2024 erworbene Firma DIVICON MEDIA HOLDING GmbH jedenfalls eine Vielzahl an UKW-Sendernetzen für private Hörfunkanbieter in Deutschland mit Ausnahme des Großteils der Netze in Bayern und Baden-Württemberg. In Bayern verfügt die Antragsgegnerin zu 1— von vereinzelt Ausnahmen abgesehen — nicht über eigene Antennen zur Ausstrahlung der Signale.

Derzeit bereitet die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Neuvergabe oder Verlängerung der UKW-Frequenzzuweisungen an die privaten Hörfunkanbieter in Bayern ab dem Jahr 2025 vor. Die bestehenden UKW-Frequenzzuweisungen enthielten in ihren Nebenbestimmungen die Vorgabe an die privaten Hörfunkanbieter, mit der Antragstellerin Verträge über den Sendernetzbetrieb abzuschließen. Zur Vorbereitung auf die Entscheidung über die zukünftigen UKW-Frequenzzuweisungen hat die BLM eine sogenannte Marktsondierung vorgenommen und dabei auch Angebotspreise der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 1 abgefragt. Das Er-

gebnis dieser Marktsondierung wird in die Entscheidung der BLM bezüglich einer möglichen neuen Vorgabe an die privaten Hörfunkanbieter zum Abschluss von Verträgen über den Sendernetzbetrieb mit einem neu von der BLM ausgewählten Sendernetzbetreiber einfließen.

Sie beabsichtigt nunmehr, auch den UKW-Sendernetzbetrieb in Bayern zu übernehmen. Zu diesem Zweck hat die Antragsgegnerin zu 1 am 07.05.2024 jedem privaten UKW-Hörfunkanbieter in Bayern ein von den Antragsgegnern 2 und 3 unterschriebenes Angebot zur Verbreitung von dessen Programm unterbreitet (Muster Anlage ASt1) sowie mit E-Mail vom 27.05.2024, welche die Antragsgegner 2 bis 4 in der Unterschriftenzeile aufführt, für den 18.06.2024 alle bayerischen Hörfunkanbieter zu einer „Informationsveranstaltung UKW-Sendernetzbetrieb in Bayern“, welche in München stattfinden soll, eingeladen (Anlage ASt 2). Zu den Empfängern eines Angebots und der Einladung zählen mehrere in München ansässige Lokalradios. Gegenstand der Veranstaltung soll die technische Abwicklung, die Produktqualität sowie die Marktpreisgestaltung des UKW-Sendernetzbetriebs im deutschlandweiten Vergleich sein. In dem Angebot vom 07.05.2024 sind dabei sinngemäß die in den Anträgen 1.a), c), d), e), f), g), h) und i) gerügten Äußerungen und in der Einladung vom 27.05.2024 die mit den Anträgen 1.b), c) und d) angegriffenen Aussagen gefallen.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin Herr Strässle hatte die zu diesem Zeitpunkt letzte Preisabfrage der Antragsgegnerin zu 1 mit E-Mail an den Antragsgegner zu 3 vom 14.11.2023 wie folgt beantwortet:

„(...)

Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir leider von all unseren Vorlieferanten noch keine belastbaren Aussagen bzgl. der Konditionen zwischen 2025 und 2030, daher sind wir auch noch nicht in der Lage Ihnen ein verbindliches Angebot zu unterbreiten.

Wir bitten Sie daher noch um etwas Geduld und um eine Aussage bezüglich der von Ihnen geplanten Mietdauer unsere Antennen. (...“

Bereits am 16.01.2020 hatte der Geschäftsführer der Antragstellerin an die Antragsgegnerin zu 1 eine E-Mail mit folgendem Inhalt geschrieben:

„Preise für die Antennen-Mitnutzung bezüglich der von Ihnen aufgelisteten Standorte werden wir nicht mitteilen, da die angefragten Frequenzen bereits vertraglich an die BMT gebunden sind.

Hinsichtlich der von Ihnen genannten, nicht in Bayern liegenden Standorte Göppingen und Rendsburg können wir die gewünschte Auskunft zudem bereits deshalb nicht geben, weil wir nicht Eigentümer der dort befindlichen Antennen sind..“

Die Antragstellerin hält die beanstandeten Aussagen für wahrheitswidrige und irreführende Tatsachenbehauptungen, welche sie anschwärzen sollen. Die Dringlichkeit werde bereits vermutet und liege im Übrigen aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Informationsveranstaltung vor.

Die Antragstellerin beantragt:

Den Antragsgegnern ist es bei Meidung eines vom Gericht für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre, Ordnungshaft im Falle der Antragsgegnerin zu 1 zu vollstrecken an den im Passivrubrum genannten Geschäftsführern der Antragsgegnerin zu 1), untersagt, gegenüber Anbietern von Hörfunkprogrammen in Bayern oder allgemein im geschäftlichen Verkehr wörtlich oder sinngemäß die Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten

- a) in Bayern soll auch ab 2025 eine Monopolsituation weiter bestehen, durch die Hörfunkanbieter gezwungen sind, die Antragstellerin als Dienstleister zu nutzen, und/oder
- b) die Preisgestaltung in Bayern ist intransparent und von einer starken Marktabstottung geprägt, und/oder
- c) der Wettbewerb und die damit einhergehende Auswahlmöglichkeit des Dienstleisters haben die UKW-Verbreitungskosten außerhalb von Bayern seit 2016 deutlich gesenkt, und/oder
- d) es ist davon auszugehen, dass die Gesamtverbreitungskosten für UKW in Bayern 10-20% bzw. ca. 20% (oder mehr) über denen in anderen Teilen Deutschlands liegen, und/oder
- e) die durchschnittlichen Verbreitungskosten in Bayern liegen deutlich über dem sonstigen Marktniveau, und/oder
- f) die höheren Verbreitungskosten in Bayern sind nicht auf ein Solidarmodell, das kleinere Hörfunkanbieter unterstütze, zurückzuführen, und/oder
- g) die Antragstellerin lehnt es ab, mit der Antragsgegnerin zu 1 über die Verbreitungskosten in Bayern zu sprechen bzw. hat in der Vergangenheit jeden konstruktiven Dialog mit der Antragsgegnerin zu 1 abgelehnt, und/oder
- h) die Antragstellerin ist gegenüber der Antragsgegnerin zu 1 zu einem Dialog insbesondere hinsichtlich der Preise für die Mitbenutzung der durch die Antragstellerin gehaltenen UKW-Antennen verpflichtet, und/oder
- i) die bisherige Ineffizienz der veralteten Senderstruktur in Bayern wirkt sich besonders negativ auf die CO₂-Bilanz aus und es gibt ein CO₂-Einsparungspotential von bis zu 20% durch den Einsatz moderner Sendertechnik.

Die **Antragsgegner beantragen**, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsgegner halten die beanstandeten Aussagen für gerechtfertigt, da es sich jeweils um Werturteile handle. Selbst wenn man Teile der Aussagen als Tatsachenbehauptungen einstufen würde, entsprächen diese nach Auffassung der Antragsgegner der Wahrheit.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

A. Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind zulässig, aber unbegründet.

I. Die Anträge sind insbesondere beim zuständigen Gericht gestellt und noch ausreichend bestimmt.

1. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts beruht auf §§ 937 Abs. 1 ZPO, 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 UWG.

2. Die Anträge der Antragstellerin genügen gerade noch dem prozessualen Bestimmtheitsgebot gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf ein Verbotsantrag nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts nach § 308 Abs. 1 ZPO nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe (st. Rspr.; vgl. BGH, Ur-

teil vom 05. Oktober 2010, Az.: I ZR 46/09, Rn. 10; BGH, Urteil vom 04. November 2010, Az.: I ZR 118/09, Rn. 11). Bei den Anforderungen an die Konkretisierung des Klageantrags sind die Besonderheiten des anzuwendenden materiellen Rechts und die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. In die Beurteilung einzubeziehen sind nicht nur die Interessen der beklagten Partei, sich gegen die Klage erschöpfend verteidigen zu können, sondern auch die Belange des Klägers, dem ein wirksamer Rechtsschutz nicht verwehrt werden darf (BGHZ 153, 69).

Vorliegend begehrt die Antragstellerin in ihren Anträgen lediglich die Unterlassung von Aussagen, welche sie nicht in zitierter Form wiedergibt und die sie in den Anträgen auch nicht durch die Bezugnahme auf Anlagen konkretisiert.

Jedoch darf der Sachvortrag einer Klagepartei für die Auslegung - gerade in Fälle wie der hier gegebenen Dringlichkeit - herangezogen werden (BGH GRUR 1998, 489 - fachliche Empfehlung III; Harte-Bavendamm/ Henning-Bodewig, UWG, 4. Aufl., Vorb. zu § 12 Rn. 94, 226). Hier hat die Antragstellerin auf den Seiten 4 und 5 ihrer Antragsschrift die beanstandeten Aussagen in ihrem Sachvortrag aus den Anlagen ASt1 und ASt2 zitiert. Dies ermöglicht dem Gericht die jeweiligen Passagen den beiden Medien (Angebots- und Einladungsschreiben) und den jeweiligen dortigen Textpassagen zu entnehmen und den einzelnen Anträgen - wenn auch mit nicht unerheblichen Aufwand - zuzuordnen.

II. Die Anträge sind jedoch unbegründet, da ein Verfügungsanspruch jeweils nicht glaubhaft gemacht wurde.

1. Die Verfügungsklägerin ist als Mitbewerberin i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG grundsätzlich nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 UWG aktivlegitimiert. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht jedenfalls dann, wenn zwei Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Abnehmerkreises abzusetzen versuchen. Hier bieten beide Parteien den Betrieb von Sendernetzen, insbesondere die Frequenzzuweisungen in Deutschland für die jeweiligen Bundesländer an.

2. Die Äußerungen, deren erneute Benutzung die Verfügungsklägerin mit ihren Anträgen zu unterlassen begehrt, sind jedoch insbesondere weder nach § 4 Nr. 1 UWG, noch § 5 Abs. 1 UWG unlauter, sodass insbesondere ein Anspruch nach §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1 UWG, aber auch auf anderer Rechtsgrundlage ausscheidet.

a) Die Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 UWG sind jeweils nicht gegeben.

Ob eine geschäftliche Handlung die Wertschätzung des Mitbewerbers verringert oder ihn verächtlich macht, hängt von ihrem Aussagegehalt ab. Maßgeblich ist der Sinngehalt, den die angespro-

chenen Verkehrskreise ihr beilegen. Dabei ist die Äußerung nicht isoliert zu betrachten, weil auch der Verkehr sie nicht auf diese Weise wahrnimmt. Vielmehr sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben Inhalt und Form der Handlung auch ihr Anlass und der Zusammenhang, in dem die Handlung erfolgt ist. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles aus der Sicht der durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten (BeckOK UWG/Weiler, 23. Ed. 1.1.2024, UWG § 4 Rn. 50 m.w.N.).

aa) Zunächst ist hierbei erforderlich, dass der Mitbewerber erkennbar ist. Die mit den Anträgen gerügten Äußerungen beziehen sich jeweils konkret auf die Antragstellerin beziehungsweise auf deren Verhalten, Leistungen oder ihre Position auf dem Markt. Die Antragstellerin wird sowohl in der Einladung zur Informationsveranstaltung, als auch in dem vorgelegten Angebotsmuster konkret zu Beginn genannt.

bb) Die Aussagen b) bis i) sind in ihrem Gesamtkontext grundsätzlich geeignet, die Verfügungsklägerin in ihrem Ansehen, insbesondere im Geschäftsverkehr zu beeinträchtigen, da sie die Preisgestaltung der Antragsstellerin sowie die Höhe der damit einhergehenden Verbreitungskosten kritisieren und deren Senderstruktur sowie deren Kommunikationsfähigkeit kritisieren.

Hinsichtlich der mit dem Antrag 1.a) beanstandeten Äußerung, mit der die Antragsgegnerin suggeriert, die Antragsstellerin würde die ihr von Antragsgegnerseite zugewiesene dauerhafte Monopolstellung begrüßen, kann dahinstehen, ob diese Aussage bereits geeignet ist, die Antragsstellerin in ihrem Ansehen zu beeinträchtigen. Eine Monopolstellung ist im deutschen und europäischen Rechtssystem grundsätzlich zulässig (siehe § 18 ff. GWB sowie Art. 102 AEUV). Es ist das monetäre und nicht verwerfliche Ziel vieler Unternehmen eine maximal mögliche Marktstellung zu erreichen. Die Äußerung ist vielmehr als zulässige Kritik an dem BLM und unter Umständen auch der bayerischen Politik in Bezug auf deren Entscheidungen bezüglich der Art und Weise der aktuellen und früheren Vergabepaxis hinsichtlich des zuständigen Sendernetzbetreibers in Bayern. Auf die Frage, ob es vertretbar ist, die Antragsstellerin als Monopolistin rechtlich beziehungsweise ökonomisch einzuordnen, kommt es daher nicht an.

cc) Die mit den Anträgen b) bis i) angegriffenen Äußerungen setzen die Antragstellerin jeweils nicht ohne rechtfertigenden Grund herab beziehungsweise machen sie auch nicht in unlauterer Weise verächtlich.

Die Antragsgegnerin kann sich vorliegend jeweils auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG berufen, dessen Schutzbereich eröffnet ist. Dieses findet gem. Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen. Zu ihnen gehört auch die lauterkeitsrechtliche Be-

stimmung des § 4 Nr. 1 UWG, die ihrerseits allerdings im Licht der Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG auszulegen und daher in ihrer dieses Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst einzuschränken ist (vgl. BVerfG, GRUR 2008, 81 [82]). Wegen des zudem nach Art. 12 und 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gebotenen Schutzes des Geschäftsrufs des Betroffenen bedarf es regelmäßig einer Abwägung der widerstreitenden Interessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (vgl. Ohly, in: Piper/Ohly/Sosnitza, § 4 Rdnrn. 7/16f.). Hierbei überwiegt jedoch jeweils das Interesse und Recht der Antragsgegnerin.

Zu den Aussagen im Einzelnen:

(1) Die mit dem Antrag 1.b) angegriffene Aussage ist als zulässige Meinungsäußerung einzuordnen.

Bei der fraglichen Äußerung handelt es sich um ein Werturteil. Zwar hat die Äußerung auch einen tatsächlichen, dem Wahrheitsbeweis zugänglichen Kern. Es überwiegt jedoch die wertende Stellungnahme. Bei der Beurteilung der Transparenz einer Preisgestaltung und der Intensität einer etwaigen Marktabschottung handelt es sich um wertende Einschätzungen.

Diese Einschätzung ist auch nicht grob unsachlich. An der angegriffenen Aussage haben die Antragsgegner, die in den bayerischen Markt eindringen wollen, ein hohe Interesse. Ebenso besteht ein hohes öffentliches Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb, in welchem kritische Äußerungen gegenüber Mitbewerbern, insbesondere solchen mit einer starken Marktstellung, sowie zur Marktsituation zulässig sein müssen. Daher überwiegt bei der vorgenommenen Abwägung die Meinungsfreiheit der Antragsgegner.

(2) Die mit dem Anträgen 1.c) bis 1.e) angegriffenen Aussagen sind als zulässige Meinungsäußerungen einzuordnen.

Bereits bei Prüfung des Aussagegehalts dieser Aussagen ist voranzustellen, dass in den Anträgen der Antragstellerseite die Äußerungen der Antragsgegnerseite nicht identisch, sondern verkürzt wiedergegeben werden. So wurden Antragsgegnerseits vielmehr folgende Aussagen getroffen:

„Wir sind aktuell fest davon überzeugt, dass die durchschnittlichen Verbreitungskosten in Bayern deutlich über dem sonstigen Marktniveau liegen.“

„Wir glauben, dass die Gesamtverbreitungskosten für UKW in Bayern 10-20% über denen in anderen Teilen Deutschlands liegen. Wirklich nachvollziehen können das nur die BMT (die es ablehnt mit uns darüber zu sprechen) und für jeden Einzelfall Sie als Auftraggeber.“

„Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtverbreitungskosten für UKW in Bayern ca. 20% (oder mehr) über denen in anderen Teilen Deutschlands liegen.“

Es liegen jeweils Werturteile vor. Dies geht bereits aus den einleitenden Formulierungen („*Wir sind aktuell fest davon überzeugt, dass*“; „*Wir glauben*“, „*Es ist davon auszugehen*“) für den objektiven Empfänger des Angebots beziehungsweise der Einladung hervor. Dass die Antragsgegnerseite gerade keine objektiv nachprüfbare Tatsachenbehauptung, sondern nur eine wertende Schätzung aufstellen will, ist für den objektiven Empfänger der Nachrichten dadurch erkennbar, dass in beiden Schreiben auch jeweils mitgeteilt wird, dass der Antragsgegnerseite eben keine ausreichenden Informationen für die Verbreitungskosten, insbesondere der Mitbenutzungskosten für Antennen, mitgeteilt wurden.

Diese Einschätzung ist auch nicht grob unsachlich. Zudem ist die Schätzung jedenfalls vertretbar, dies bereits aufgrund des Erfahrungssatzes, dass Monopolsituationen oftmals eine Einschränkung des Wettbewerbs und damit langfristig eine Preissteigerung im Vergleich zu Märkten mit starkem Wettbewerb bedeuten. An der angegriffenen Aussage haben die Antragsgegner, die in den bayerischen Markt eindringen wollen, ein hohe Interesse. Ebenso besteht ein hohes öffentliches Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb, in welchem kritische Äußerungen gegenüber Mitbewerbern, insbesondere solchen mit einer starken Marktstellung, sowie zur Marktsituation zulässig sein müssen. Daher überwiegt bei der vorgenommenen Abwägung die Meinungsfreiheit der Antragsgegner.

(3) Die mit dem Antrag 1.f) angegriffene Aussage ist als zulässige Meinungsäußerung einzuordnen.

Bereits bei Prüfung des Aussagegehalts dieser Aussagen ist voranzustellen, dass in dem Antrag der Antragstellerseite die Äußerung der Antragsgegnerseite nicht identisch, sondern verkürzt wiedergegeben wurde. So wurde Antragsgegnerseits vielmehr folgende Aussage getroffen:

„Das Argument, dies läge an einem Solidarmodell, das kleinere Anbieter unterstützen würde, greift unserer Meinung nach nicht.“

Es liegt ein Werturteil vor. Soweit in der Äußerung die Aussage, dass in Bayern höhere UKW-Verbreitungskosten herrschen würden, wiederholt wird, wird auf obige Erwägungen unter (2). Auch im Übrigen liegt eine subjektive Stellungnahme vor. Dies geht bereits aus der Formulierung („*Das Argument (...) greift unserer Meinung nach nicht*“) für den objektiven Empfänger des Angebots beziehungsweise der Einladung hervor.

Diese Einschätzung ist auch nicht grob unsachlich. Zudem erscheint die Argumentation jeden-

falls vertretbar. An der angegriffenen Aussage haben die Antragsgegner, die in den bayerischen Markt eindringen wollen, ein hohes Interesse. Ebenso besteht ein hohes öffentliches Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb, in welchem kritische Äußerungen gegenüber Mitbewerbern, insbesondere solchen mit einer starken Marktstellung, sowie zur Marktsituation zulässig sein müssen. Daher überwiegt bei der vorgenommenen Abwägung die Meinungsfreiheit der Antragsgegner.

(4) Die mit dem Antrag 1.g) angegriffenen Aussagen sind im Wesentlichen als Tatsachenbehauptungen einzuordnen, da die Beantwortung einer Auskunft beziehungsweise die Führung eines Dialogs nachprüfbar sind. Nur soweit antragsgegnerseits die Bewertung des Dialogs als nicht konstruktiv erfolgt, liegt ein Werturteil vor, da es sich insoweit um eine subjektive Einschätzung handelt.

Letztere Einschätzung ist nicht grob unsachlich. Es gibt vielmehr auch eine Grundlage für die Aufstellung dieses Werturteils, nachdem die Antragstellerin mit E-Mail vom 16.01.2020 auf die Anfrage der Antragstellerin reagierte (AG6). Darin erfolgt auch keine Beauskunftung, sodass die Aussage, soweit in ihr eine Tatsachenbehauptung enthalten ist, auch erweislich wahr ist. In der E-Mail vom 14.11.2023 wurde die Antragsgegnerin zu 1 lediglich hinsichtlich der Mitbenutzungsbedingungen für die UKW-Antennen in Bayern um Geduld gebeten. Ein Termin, in welchem eine Aussage getroffen werden könnte, wurde nicht genannt.

(6) Die mit dem Antrag 1.h) angegriffene Aussage ist als zulässige Meinungsäußerung einzuordnen.

Bei der fraglichen Äußerung handelt es sich um ein Werturteil. Die Äußerung von Rechtsauffassungen, hier der nach Ansicht der Antragsgegnerin bestehenden Pflicht zum Dialog der Antragstellerin insbesondere hinsichtlich der Mitbenutzung ihrer Antennen, ist grundsätzlich als Werturteil einzuordnen.

Diese Einschätzung ist nicht grob unsachlich. Zudem ist die Rechtsauffassung jedenfalls vertretbar. Ein Mitbenutzungsanspruch nach vorangegangener gemeinsamer Aushandlung angemessener Vertragsbedingungen könnte sich insbesondere aus §§ 19, 32 GWB ergeben.

(5) Die mit dem Antrag 1.i) angegriffene Aussage ist als zulässige Meinungsäußerung einzuordnen.

Bereits bei Prüfung des Aussagegehalts dieser Aussagen ist voranzustellen, dass in dem Antrag der Antragstellerseite die Äußerung der Antragsgegnerseite nicht identisch, sondern verkürzt wie-

dergegeben wurde. So wurde Antragsgegnerseits vielmehr folgende Aussage getroffen:

„Ebenfalls nur schwer zu schätzen sind die zukünftigen Einsparungen beim Energieverbrauch, die sich durch die bisherige Ineffizienz der veralteten Senderstruktur in Bayern besonders negativ auf die CO₂- Bilanz auswirken. Hier sehen wir ein CO₂-Einsparungspotential von bis zu 20% durch den Einsatz moderner Sendertechnik. „

Es liegt ein Werturteil vor, soweit die Antragsgegnerseite künftige Einsparungen beim Energieverbrauch von bis zu 20 % prognostiziert. Dass es sich bei der angestellten Prognose nur um eine solche handelt und diese unsicher ist, geht aus der Formulierung *„Ebenfalls nur schwer zu schätzen“* hervor. Diese Einschätzung ist auch nicht grob unsachlich. Zudem ist die Schätzung jedenfalls vertretbar, da bekannt ist, dass moderne Geräte oftmals eine höhere Energieeffizienz aufweisen. An der angegriffenen Aussage haben die Antragsgegner, die in den bayerischen Markt eindringen wollen, ein hohe Interesse. Ebenso besteht ein hohes öffentliches Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb, in welchem kritische Äußerungen gegenüber Mitbewerbern, insbesondere solchen mit einer starken Marktstellung, sowie zur Marktsituation zulässig sein müssen. Daher überwiegt bei der vorgenommenen Abwägung die Meinungsfreiheit der Antragsgegner.

Nur soweit die Antragsgegnerseite behauptet, die Senderstruktur in Bayern sei veraltet und habe eine negative Auswirkung auf die CO₂-Bilanz, liegt aufgrund Überprüfbarkeit eine Tatsachenbehauptung vor. Die Unwahrheit dieser beiden Aussagen wird von der Antragstellerseite jedoch bereits nicht substantiiert behauptet.

b) Auch die Anforderungen des § 5 Abs. 1 UWG sind jeweils nicht erfüllt.

Im Wesentlichen liegen bereits keine Tatsachenbehauptungen vor. Soweit solche gegeben sind, sind diese nach den Glaubhaftmachungen der Antragsgegnerseite erweislich wahr.

B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Althaus
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Attenberger
Richterin
am Landgericht

Schmelcher
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.06.2024

Taş, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle